

## **Landesprogramm Arbeit**

### **Handlungskonzept P LuS (Praxis, Lebensplanung und Schule) – Ergänzende Förderkriterien –**

vom 23. April 2020

Auf Grundlage der Rahmenrichtlinie zur Förderung von Aktionen in der Prioritätsachse C „Förderung von Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ des Arbeitsmarktprogramms der Landesregierung gelten für die unter Ziff. 2.1.1 dieser Richtlinie genannten Aktion „Handlungskonzept P LuS – Praxis, Lebensplanung und Schule“ nachfolgende vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) des Landes Schleswig-Holstein für den 4. Förderabschnitt (01.08.2020 – 31.07.2021) festgelegte förderspezifische Kriterien.

#### **1. Zuwendungszweck**

Mit den Handlungsfeldern Coaching und Potentialanalyse ergänzt das Handlungskonzept P LuS (HK P LuS) die schulische Berufsorientierung (§ 4 Abs. 4 SchulG), die Vorbereitung der Jugendlichen auf eine Berufsausbildung oder die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit (§ 88 Abs. 5 SchulG) sowie Maßnahmen der Agenturen für Arbeit ab Beginn der Klassenstufe 8.

Die für die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit notwendige Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Schüler\*innen soll gefördert werden. Zugleich soll eine Verbesserung des direkten Eintritts Jugendlicher von der Schule in die Ausbildung erzielt werden. Zusätzlich zur Verbesserung der beruflichen Orientierung Jugendlicher, die besonderen Herausforderungen beim erfolgreichen Abschluss der Schule und/oder dem anschließenden Übergang in den Beruf haben, soll die Zahl der Schüler\*innen ohne Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss weiterhin deutlich verringert werden.

#### **Zielgruppen des Handlungskonzeptes P LuS**

Folgende Zielgruppen an den Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe (GemS), an den Förderzentren (FöZ) mit dem Schwerpunkt Lernen und an den Berufsbildenden Schulen können berücksichtigt werden:

- Zielgruppe 1: Schüler\*innen an GemS, die den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss bzw. den Mittleren Schulabschluss voraussichtlich erreichen, jedoch in der Vorabgangsklasse ohne berufliche Orientierung sind.

- Zielgruppe 2: Leistungsstarke Schüler\*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und leistungsschwache Regelschüler\*innen, die den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss im Rahmen einer Flexiblen Übergangphase (nach § 43 (3) SchulG), einer Praxisklasse o.ä. anstreben.
- Zielgruppe 3: Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen, die inklusiv an den GemS bzw. an Förderzentren unterrichtet werden.
- Zielgruppe 4: Schüler\*innen, die die Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH) der Regionalen Berufsbildungszentren und Berufsbildenden Schulen besuchen.

Die regionale Verteilung der Gesamtteilnehmer-Zahl soll sich bezogen auf die Zielgruppen im Bereich der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren an folgenden Quoten orientieren:

- Zielgruppe 1 (Verweildauer ca. 0,5 Jahre): 40 %
- Zielgruppe 2 (Verweildauer ca. 3 Jahre): 40 %
- Zielgruppe 3 (Verweildauer ca. 2 Jahre): 20 %

### **Teilnehmerauswahl**

Die an jeder allgemein bildenden Schule bzw. jedem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen benannte Lehrkraft für Berufsorientierung oder die Koordinatoren Sek. I sind erste Ansprechpartnerin bzw. erster Ansprechpartner für die Coaching-Fachkräfte, um die Auswahl der Teilnehmer\*innen an der Potentialanalyse und am Coaching abzustimmen.

Ansprechperson an den Berufsbildenden Schulen sind die jeweiligen Schulleiter\*innen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Das HK PLuS umfasst die folgenden Handlungsfelder:

- Coaching in Verbindung mit notwendigen Gruppenmaßnahmen zur persönlichen und sozialen Kompetenzstärkung im Schlüssel von 1:40 bis 1:60
- Durchführung von Potentialanalysen (sofern nicht bereits durch andere Programme erfolgt)

Das Coaching und die Potentialanalyse finden in den Flexiblen Übergangphasen, in den Praxisklassen und Lerngruppen zur Berufsorientierung (o.ä.) an den Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe, an den Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen sowie in der AV-SH der Berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein statt.

### **Gegenstand der Potentialanalyse**

Im Rahmen der Potentialanalyse, die dem im Berufsorientierungsprogramm (Bundesprogramm BOP) verwendeten Verfahren entspricht, werden zunächst die Fähigkeiten und Stärken der Schüler\*innen in der Regel im ersten Halbjahr der Klassenstufe 8 und in Anwesenheit der Lehrkräfte ermittelt. Die Ergebnisse der Potentialanalyse werden in einem Stärkenprofil zusammengefasst und im gemeinsamen Gespräch mit dem Jugendlichen, Eltern, Lehrkraft und Coaching-Fachkraft reflektiert. Dabei werden individuelle Zielvereinbarungen getroffen, mit denen die bzw. der Jugendliche in den Prozess einer realistischen Berufs- und Lebensplanung einsteigt bzw. diese fortsetzt. Die Ergebnisse der Potentialanalyse sollen zudem in den Unterricht und in weitergehende Beratungsgespräche einfließen. Die Potentialanalyse dient dazu, eine an den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Schüler\*innen ausgerichtete Auswahl eines Betriebspraktikums bzw. Ausbildungsberufes zu unterstützen.

### **Gegenstand des Coachings**

Unter Coaching im HK PLuS für Schüler\*innen der allgemein bildenden Schulen und der Förderzentren Lernen wird neben der Begleitung der Jugendlichen während des Berufswahlprozesses die Durchführung von Maßnahmen der Berufsorientierung vorwiegend im Lerngruppen-/Klassenverband verstanden (s. Anlage 1: Maßnahmen der Berufsorientierung nach § 48 SGB III). Die Schüler\*innen sollen realistische berufliche Perspektiven entwickeln, um sich für eine berufliche Anschlussperspektive zu entscheiden.

### **Regionale Umsetzung**

Die Vorhaben zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Schüler\*innen werden in allen 15 Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt (Regionale Aufteilung der Budgets und Schülerzahlen, s. Anlagen 2 a, b).

Die Festlegung der Einsatzorte für das Coaching und für die Durchführung der Potentialanalyse muss in enger Abstimmung mit den zuständigen Schulämtern bzw. mit der Schulaufsicht der Berufsbildenden Schulen erfolgen. Der Träger schließt Kooperationsvereinbarungen mit den beteiligten Schulen.

### **3. Flankierende Maßnahmen außerhalb der ESF-Förderung**

Außerhalb der ESF-Förderung wird eine Personalqualifizierung für die Coaching-Fachkräfte, die am HK PLuS beteiligten Lehrkräfte aller Schularten sowie für externe Akteure anderer Programme am Übergang Schule-Beruf angeboten, um eine effektive fachliche Vernetzung zu unterstützen. Die Coaching-Fachkräfte werden durch die koordinierenden Träger darin unterstützt, diese Fortbildungsangebote sowie die Supervisions- und Zertifizierungsangebote zu nutzen.

### **4. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger für die Umsetzung der Handlungsfelder Potentialanalyse und Coaching in den Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe, Förderzentren Lernen und in der AV-SH im Rahmen des HK PLuS sind 15 regionale koordinierende Träger. Der Zuwendungsempfänger kann in der Region die Durchführung zusammen mit weiteren umsetzenden Trägern vornehmen. Diese Kooperation ist im Konzept zu erläutern.

Antragsberechtigt für den 4. Abschnitt der aktuellen Förderperiode des Europäischen Sozialfonds sind alle koordinierenden Träger, die im Rahmen eines landesweiten Auswahlverfahrens zum 01.08.2014 mit der Durchführung des HK PLuS beauftragt wurden. Sie müssen weiterhin Träger der beruflichen Bildung außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein, die über die notwendige Infrastruktur und Erfahrung mit den Zielgruppen verfügen. Die Träger sind auch zukünftig in die regionalen Übergangstrukturen und bestehende Steuerungsgremien eingebunden und arbeiten mit allen Netzwerkpartnern des regionalen Übergangssystems kooperativ zusammen.

Die durch diese Richtlinie geförderten Maßnahmen sind systematisch mit den anderen Angeboten in der Region zum Übergang Schule – Beruf zu verknüpfen. Eine AZAV-Zertifizierung für die koordinierenden Träger und deren Umsetzer gemäß § 176 SGB III ist verpflichtend.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Zuwendungen für die Handlungsfelder des HK PLuS enden am 31.07.2021. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Umsetzung der Handlungsfelder sind der Höhe nach pro Schuljahr und Kreis bzw. kreisfreier Stadt begrenzt (regionale Budgets). Es gelten die Höchstbeträge der Anlagen 2 a und b.

Zuwendungsfähige Personalkosten im Handlungsfeld Coaching sind Personalausgaben bis zu Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, zu dessen Durchführung erforderlich sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Förderung der Personalkosten pro Region für eine 0,25-Stelle für die Projektkoordination ist maximal bis zur Entgeltgruppe TV-L-12, die Förderung für eine 0,25-Stelle für die Projektassistenz bis zur Entgeltgruppe TV-L-7 möglich.

Die direkten Sachkosten des Handlungsfelds Coaching werden als Pauschalsatz in Höhe von 15% bezogen auf die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Projektmitarbeiter/innen gefördert. Die indirekten Kosten des Vorhabens werden als Pauschalsatz in Höhe von 15% bezogen auf die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Projektmitarbeiter/innen gefördert. Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind den indirekten Kosten zugeordnet.

Für Kosten im Handlungsfeld Potentialanalyse werden ausschließlich Pauschalen in Höhe von 200,00 Euro pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer gewährt. Darüber hinausgehende direkte und indirekte Kosten sind nicht zuwendungsfähig. An der Umsetzung der Potentialanalyse dürfen die Coaching-Fachkräfte nicht aktiv beteiligt sein.

In die Finanzierung der regionalen Projekte fließen Eigenmittel der Zuwendungsempfänger/innen in Höhe von mindestens 2% der jeweiligen Gesamtkosten mit ein.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Im Rahmen des HK PLuS können nur Vorhaben gefördert werden, die mit anderen Programmen am Übergang Schule – Beruf mit den Schulrät\*innen, Kreisfachberater\*innen für Berufsorientierung, Schulleitungen und/oder Lehrkräften für Berufsorientierung abgestimmt werden.

Eine Doppelförderung der Teilnehmer\*innen durch andere Programme (z.B. durch die Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III, durch das Berufsorientierungsprogramm BOP u.a.) ist vom Träger im Rahmen der mit den Schulen abzuschließenden Kooperationsvereinbarung auszuschließen.

Für das HK PLuS ist landesweit folgendes messbare Ziel festgelegt worden:

Das Ziel des HK PLuS ist der Übergang der Jugendlichen in eine „schulische oder berufliche Bildung“. Dieses kann eine betriebliche/ überbetriebliche Ausbildung, eine schulische Ausbildung, eine Berufsfachschule oder ein weiterer Verbleib in der allgemein bildenden Schule sein.

Für die einzelnen Zielgruppen (vgl. S. 1 f.) sind hier entsprechend der am HK PLuS teilnehmenden Schülerinnen und Schüler folgende Übergangsquoten nach Verlassen der allgemein bildenden Schule, der Förderzentren Lernen bzw. der AV-SH zu erreichen:

Zielgruppe 1: 50%

Zielgruppe 2: 40%

Zielgruppe 3: 20%

Zielgruppe 4: 40%

Zum Zweck der Erfolgsmessung wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige elektronische Datenerhebung und -übermittlung der Coaching-Fachkräfte der Koordinierenden Träger und ihrer Umsetzer bedeutet.

## **7. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren**

### **Projektantrag**

Es sind jeweils zwei getrennte Anträge für die Bereiche GemS/Förderzentren Lernen und für die Berufsbildenden Schulen pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt zu stellen.

Die Projektkonzeption für die regionale Umsetzung des HK PLuS soll maximal sechs Seiten umfassen und muss die Gliederung beachten, die sich aus den unten genannten Kriterien ergibt.

Der vollständige Projektantrag entsprechend dem Antragsmuster für diese Aktion, zuzüglich der geforderten Anlagen, muss bis zum 12. Juni 2020, 12.00 Uhr, schriftlich in einfacher Ausfertigung sowie als pdf-Datei als Mail an [lpa-belege@ib-sh.de](mailto:lpa-belege@ib-sh.de) bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel eingereicht werden.

Nähere Informationen sowie die Antragsformulare sind über die Internetseite der Investitionsbank [www.ib-sh.de](http://www.ib-sh.de) abrufbar.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

## **Auswahl der Projektträger**

Die eingereichten Projektanträge werden vom MBWK und der Investitionsbank Schleswig-Holstein gesichtet und die Projektträger unter Anwendung folgender Kriterien ausgewählt:

### **Projektkonzeption (40%)**

- Übereinstimmung der verfolgten Ziele mit der inhaltlichen Zielsetzung der Förderkriterien
- Inhalte, projekt- und teilnehmerbezogener Ablaufplan, Methoden
- Angabe zum Erreichen des Förderziels
- Betreuungsschlüssel Coaching
- Zielgruppengerechte Projektkonzeption
- Gendergerechte Projektstrukturen
- Spezifischer Beitrag zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“
- Zugänglichkeit für Jugendliche mit Behinderung (sofern diese nicht über andere Programme im Übergang Schule-Beruf unterstützt werden)
- Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen

### **Eignung des Projektträgers (40%)**

- Zielgruppenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen
- Zulassungszertifikat gemäß § 181 SGB III (AZAV)
- Einhaltung der vorgegebenen max. tariflichen Eingruppierungen
- Sächliche und personelle Ausstattung
- Detaillierte Angaben zur Durchführung von Potentialanalysen sowie Coachings
- Erfahrungen mit anderen Programmen am Übergang Schule-Beruf
- Geplante Vernetzung in der Region
- Kontakte zu den Schulen, zur Arbeitsagentur und zu den Betrieben

### **Projektfinanzierung (20%)**

- Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen
- Einbringung von mindestens 2 % Eigenmitteln

Im Rahmen der verfügbaren Fördermittel trifft der/die für das Förderprogramm zuständige Fachminister/in eine Förderentscheidung, soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt die Landesregierung im Rahmen einer Kabinettsitzung über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.



## **Bewilligung**

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für die ausgewählten Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide für die berücksichtigten und nicht berücksichtigten Vorhaben. Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8. Ansprechpartner/in**

Für Fragen zur Förder-/Bewilligungsrunde wenden Sie sich bitte an:

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Herrn Ingmar Siehl

Fleethörn 29 - 31

24103 Kiel

Tel.: 0431 9905 -2765